

13
2521 021
IV ZR 9/60

Verkündet
am 13. Juli 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Anna G [REDACTED] geb. V [REDACTED], H [REDACTED]/I [REDACTED],
He [REDACTED]street [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main, den Parteien an Verkündungs Statt am 26./28.
September 1959 zugestellt, aufgehoben und die Sache
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am ■. ■■■■ 1887 in M■■■/R■■■ geborenen und am 19. April 1958 in H■■■/I■■■ verstorbenen Apothekers Max G■■■. Dieser hatte wegen Beschränkung in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit von März 1933 bis zum Juli 1934 und Verdrängung aus derselben vom Juli 1934 bis zum Jahre 1942 einen Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und mit Schreiben vom 25. Februar 1957 als Entschädigung die Rente gewählt. Der Regierungspräsident - Entschädigungsbehörde - in Kassel hat ihm für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. Dezember 1942 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7.543.- DM zuerkannt. Die Gewährung einer Rente wurde abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der verstorbene Ehemann der Klägerin Klage erhoben und beantragt, ihm unter Einstufung in den gehobenen Dienst eine Rente zu gewähren. Er hat die Einstufung in den mittleren Dienst und die Versagung des Rentenwahlrechts angegriffen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger seine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente weiter verfolgt. Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin eine Kapitalentschädigung von 14.162 DM und eine monatliche Rente von 187 DM, beginnend am 1. September 1957, zu zahlen. Die weitergehenden Ansprüche der Klägerin hat das Berufungsgericht abgelehnt.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Klägerin beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Während das Landgericht den Anspruch der Klägerin, die den Prozeß ihres Ehemannes nach dessen Tode aufgenommen hat, auf Gewährung einer Kapitalentschädigung und einer Rente abgewiesen hat, weil der verstorbene Ehemann der Klägerin im Jahre 1956 bereits eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe, sieht das Berufungsgericht den Anspruch auf Leistung der Kapitalentschädigung gemäß § 83 Abs. 3 BEG und auf Zahlung der seit dem 1. November 1953 bis zum Tode ihres verstorbenen Ehemannes aufgelaufenen und der laufenden Rente als begründet an. Entscheidend stellt das Berufungsgericht hierbei darauf ab, daß die Voraussetzungen, unter denen der verstorbene Ehemann nach § 82 BEG die Rente habe wählen können, in seiner Person vor seinem Tode gegeben gewesen seien. Der Verfolgte habe in den letzten Jahren vor seinem Tode auch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten hätte. Die Klägerin sei nicht darauf beschränkt, ihren Rentenanspruch aus § 86 BEG herzuleiten. Vielmehr ständen ihr die Rechte aus § 85 BEG zu. Aus dem Gesetz lasse sich nichts dafür herleiten, daß in den Fällen, in denen der Verfolgte nach Ausübung des Rentenwahlrechts, aber vor der unan-



fechtbaren Entscheidung hierüber, verstorben sei, sofern im Zeitpunkt vor seinem Tode die gesetzlichen Voraussetzungen des Rentenwahlrechts vorgelegen hätten, der Anspruch auf die bis zum Tode des Verfolgten aufgelaufenen Renten und die Kapitalentschädigung nach § 85 Abs. 3 BEG nicht auf seine Witwe vererblich sein solle, zumal § 140 Abs. 1 und 3 BEG für Wiedergutmachungsansprüche im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen den Übergang im Erbwege grundsätzlich zulasse. Das Berufungsgericht hat auf Grund dieser Rechtsauffassung der Klägerin unter Einstufung in den mittleren Dienst und unter Berücksichtigung des von der Entschädigungsbehörde bereits zugesprochenen Betrages an Kapitalentschädigung und rückständiger Rente einen Betrag von 14.162 DM und eine am 1. September 1959 beginnende monatliche Rente von 187 DM zugesprochen. Sie hat die Kapitalentschädigung bis zum 30. April 1958 (Tod des Ehemannes am 19. April 1958) mit 11.170 DM und die Rentenrückstände vom 1. Mai 1958 bis 30. August 1959 mit 2.992 DM, zusammen also mit 14.162 DM, berechnet.

2) Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Der erkennende Senat hat bereits in der Entscheidung vom 29. Mai 1959 - IV ZR 190/58 - LM Nr. 19 zu § 209 BEG, RZW 1959, 515 - ausgesprochen, daß dann, wenn ein aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängter Verfolgter nach § 81 BEG die Rente gewählt hat und verstorben ist, während der Rechtsstreit über die Rente anhängig war, die Witwe und die Kinder des Verfolgten die in § 86 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 bis 3 BEG vorgesehenen Rechte haben, sofern die dafür nach diesen Vorschriften er-

forderlichen Voraussetzungen gegeben seien. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben dem Senat auch nach erneuter Prüfung zu einer Änderung seiner Rechtsansicht keine Veranlassung. In dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 25. Mai 1960 - IV ZR 321/59 - hat sich der Senat eingehend mit den Bedenken, die gegen seine im Urteil vom 29. Mai 1959 ausgesprochene Rechtsansicht erhoben worden sind, auseinandergesetzt. Insbesondere hat der Senat in der genannten Entscheidung betont, daß das Bundesentschädigungsgesetz den Verfolgten für den Schaden entschädigen wolle, den er in der Nutzung seiner Arbeitskraft erlitten habe. Dieser Schaden bestehe in dem durch die Verfolgung verursachten Ausfall von Arbeitseinkünften, also grundsätzlich in einem Geldbetrag, für den nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine Kapitalentschädigung gewährt werde, die nach der Dauer der Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit oder ihrer wesentlichen Beschränkung zu bemessen sei. In dieser Weise allein habe auch § 32 Abs. 4 USEG die Entschädigung wegen Berufsschadens geregelt. Entsprechend den Wünschen der Verfolgten, die ihren Lebensabend gesichert haben wollten, sei nun die Möglichkeit geschaffen worden, daß der Verfolgte anstelle dieser einmaligen Entschädigungszahlung eine Rente wähle. Der Sinn und Zweck dieser Rente könne aber lediglich der sein, dem Verfolgten seinen Lebensabend zu sichern, in dem ihm der Bezug eines Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich oder zumutbar sei. Ein Anlaß zur Gewährung der Rente an den Verfolgten bestehe daher in dem Augenblick nicht mehr, in dem der Verfolgte nicht mehr in den Genuß einer solchen Rente kommen könne. Dem entspreche

es auch, wenn das Gesetz, wie bereits in der Entscheidung vom 29. Mai 1959 dargelegt sei, in seinem § 82 Feststellungen über die Lebensgrundlage des Verfolgten im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch verlange. Der reine Versorgungsscharakter der Rente ergebe sich auch aus § 83 Abs. 3 und § 86 BEG insofern, als nach diesen Vorschriften Voraussetzung für die Rente sei, daß der Verfolgte zumindest den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG erlebe. Etwas Gegenteiliges lasse sich auch, entgegen der Auffassung im Schrifttum, aus den §§ 85, 86 BEG nicht entnehmen. Denn diese Vorschriften enthielten nur Bestimmungen darüber, wann einer Witwe oder Kindern des Verfolgten ein Anspruch auf Rente zustehen solle. Im Gegenteil zeigten die Vorschriften im § 86 Abs. 3 und 4 BEG, daß das Gesetz bei Ausübung des Wahlrechts durch die Witwe den Erben des Verfolgten nicht etwa bis zu seinem Tode Rentenansprüche geben wolle. Denn Witwe und Kinder sollten für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten nur eine Entschädigung in Höhe des Rentenbetrages eines Jahres erhalten, die dem Verfolgten nach § 83 Abs. 3 BEG zugestanden hätte, und außerdem seien Leistungen zugunsten des Verfolgten auf diese Entschädigung und die Rente der Witwe und Kinder voll anzurechnen. Daß § 85 BEG in dem Fall einer Ausübung des Rentenwahlrechts durch den Verfolgten vor Festsetzung der Rente nicht anwendbar sei, sei von van Dam/Loos BEG Seite 428 Anm. 2 zu § 85 zutreffend ausgeführt. Diese Bestimmung sei vielmehr nur für den vom Gesetz als Regel angesehenen Fall gedacht, daß der Rentenanspruch bereits unanfechtbar festgesetzt worden

sei. Das folge schließlich auch daraus, daß die Bestimmung im Gegensatz zu der des § 86 Abs. 4 BEG keine Vorschrift über die Anrechnung bereits bewirkter Leistungen enthalte, weil diese bereits bei der Festsetzung der Rente für den Ehemann geregelt sei.

Diesem Ergebnis steht auch die Bestimmung des § 140 Abs. 3 BEG, die das Berufungsgericht insbesondere zur Begründung seiner Auffassung heranzieht, nicht entgegen. Denn diese Bestimmung bezieht sich, wie die Bezugnahme auf § 140 Abs. 1 BEG ergibt, nur auf den Fall, daß ein Verfolgter vor dem 1. Oktober 1953 verstorben ist. In diesem Falle kann aber dem Verfolgten für einen Berufsschaden, wie bereits dargelegt worden ist, ein Rentenanspruch nicht zustehen. § 140 Abs. 3 BEG hat somit lediglich für die nach § 129 Nr. 5 BEG zu zahlende Versicherungsrente Bedeutung.

3) Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist auf Grund des festgestellten Sachverhalts noch nicht möglich. Der Klägerin steht nach § 86 Abs. 2 BEG die Rente nur zu, wenn sie selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen war. Ob dieses der Fall ist, hat das Berufungsgericht - von seinem rechtlichen Standpunkt aus mit Recht - nicht festgestellt. Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung

und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzu-
verweisen. Zu beachten ist, daß auf den Jahresbetrag
und die Rente die dem Verstorbenen gewährten Leistungen
voll anzurechnen sind (§ 86 Abs. 4 BEG).

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim